

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0190/2004

19. März 2004

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft
(KOM(2003) 622 – C5-0505/2003 – 2003/0242(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatlerin: Eija-Riitta Korhola

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	26
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN	27
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	37

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2003) 622 – 2003/0242(COD)).

In der Sitzung vom 5. November 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0505/2003).

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2003 Eija-Riitta Korhola als Berichterstatterin.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 27. Januar und 16. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme ohne Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Guido Sacconi, stellvertretender Vorsitzender; Eija-Riitta Korhola, Berichterstatterin; María del Pilar Ayuso González, María Luisa Bergaz Conesa, Hans Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Martin Callanan, Jillian Evans (in Vertretung von Alexander de Roo), Robert Goodwill, Christa Klab, Peter Liese, Giorgio Lisi (in Vertretung von Karl-Heinz Florenz), Torben Lund, Minerva Melpomeni Malliori, Patricia McKenna, Rosemarie Müller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Dagmar Roth-Behrendt, Yvonne Sandberg-Fries, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Catherine Stihler, Astrid Thors, Peder Wachtmeister und Phillip Whitehead.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sind diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 19. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft
(KOM(2003) 622 – C5-0505/2003 – 2003/0242(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 622)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0505/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0190/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7

(7) In Artikel 2 Absatz 2 des Århus-Übereinkommens wird der Begriff „Behörde“ umfassend definiert, wobei die grundlegende Idee darin besteht, dass Einzelpersonen und ihre Organisationen immer dann, wenn öffentliche Autorität

(7) In Artikel 2 Absatz 2 des Århus-Übereinkommens wird der Begriff „Behörde“ umfassend definiert, wobei die grundlegende Idee darin besteht, dass Einzelpersonen und ihre Organisationen immer dann, wenn öffentliche Autorität

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ausgeübt wird, bestimmte Rechte genießen sollten. Deshalb müssen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die unter diese Verordnung fallen, auf die gleiche umfassende und funktionelle Art definiert werden. Im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen sind Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln, vom Geltungsbereich ausgenommen.

ausgeübt wird, bestimmte Rechte genießen sollten. Deshalb müssen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die unter diese Verordnung fallen, auf die gleiche umfassende und funktionelle Art definiert werden, ***einschließlich, insbesondere für Zwecke des Zugangs zu Informationen, natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.*** Im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen sind Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln, vom Geltungsbereich ausgenommen.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll die Auslegung der Definition verdeutlicht werden. Der eingefügte Text lehnt sich an den Text von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) des Århus-Übereinkommens an.

Änderungsantrag 2 Erwägung 15

(15) Sind gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Ausnahmen vorgesehen sind, so gelten diese mutatis mutandis für Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen im Rahmen dieser Verordnung.

(15) Bei den Ausnahmen beim Zugang zu Informationen ist die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 restriktiver als das Århus-Übereinkommen. Aus diesem Grund und um außerdem Kohärenz zwischen den Maßnahmen auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene sicherzustellen, wird Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in diese Verordnung einbezogen.

Begründung

Dient der Einhaltung des Århus-Übereinkommens.

Änderungsantrag 3
Erwägung 18

(18) Nach dem Århus-Übereinkommen gehört dazu die Festlegung eines angemessenen zeitlichen Rahmens für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den betreffenden umweltpolitischen Entscheidungsprozess. Im Interesse der Effektivität muss die Öffentlichkeit in einem frühen Stadium einbezogen werden, wenn noch alle Möglichkeiten offen stehen. Bei Entscheidungen über umweltbezogene Pläne und Programme ist den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Zielgruppe identifizieren, die mit Blick auf die Ziele des Århus-Übereinkommens beteiligt werden soll, einschließlich der relevanten Nichtregierungsorganisationen.

(18) Nach dem Århus-Übereinkommen gehört dazu die Festlegung eines angemessenen zeitlichen Rahmens für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den betreffenden umweltpolitischen Entscheidungsprozess. **Die Öffentlichkeit sollte durch den Einsatz von Instrumenten wie beispielsweise besonderen Internetseiten über Angelegenheiten informiert werden, die sich in Prüfung befinden.** Im Interesse der Effektivität muss die Öffentlichkeit in einem frühen Stadium einbezogen werden, wenn noch alle Möglichkeiten offen stehen. Bei Entscheidungen über umweltbezogene Pläne und Programme ist den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Zielgruppe identifizieren, die mit Blick auf die Ziele des Århus-Übereinkommens beteiligt werden soll, einschließlich der relevanten Nichtregierungsorganisationen.

Begründung

Ergibt sich aus der Verordnung 1049/2001.

Änderungsantrag 4
Erwägung 20 a (neu)

(20a) Das Århus-Übereinkommen gewährt nichtstaatlichen Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, das Recht, sich an der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme zu beteiligen, sowie Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten, wogegen andere Mitglieder der Öffentlichkeit von den Entscheidungen oder Unterlassungen betroffen sein oder ein Interesse daran

haben müssen. Um dieses Recht vor jeglichem Missbrauch zu schützen, legen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften grundlegende Kriterien für die Anerkennung solcher qualifizierten Einrichtungen fest.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll der Zweck verdeutlicht werden, der mit der Einbeziehung der Kriterien für „qualifizierte Einrichtungen“ verfolgt wird. Die Kriterien sind für seriöse nichtstaatliche Organisationen nicht zu streng, sie bieten aber die Möglichkeit, eventuell andere Einrichtungen auszuschließen, die nicht wirklich Umweltschutzziele verfolgen oder die möglicherweise die grundlegenden Regeln einer guten Verwaltung innerhalb ihrer eigenen Organisation verletzen. Dies würde die Interessen der nichtstaatlichen Organisationen schützen, die ernsthaft im Umweltbereich engagiert sind.

Änderungsantrag 5
Erwägung 20 b (neu)

(20b) Gleichwohl sollten die Organe der Gemeinschaft, allen voran die Kommission, sich stärker um die Straffung der derzeitigen Verfahren für die Unterrichtung und den Zugang zu den Gerichten bemühen, z.B. bei Beschwerden oder Petitionen von Bürgern, die im Europäischen Parlament behandelt werden.

Begründung

Auch wenn in Artikel 11 die Möglichkeit vorgesehen ist, den Gerichtshof direkt anzurufen, muss weiter auf die Arbeit der Kommission gesetzt werden, damit die Verfahren nicht zusammenbrechen. Diese muss allerdings nach Wegen suchen, wie die Verfahren zum Schutz der Umwelt erleichtert werden können.

Änderungsantrag 6
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

a) Gewährleistung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft befinden oder für diese bereitgehalten werden, durch Festlegung der grundlegenden Bedingungen und der

a) Gewährleistung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft befinden, **bei ihnen eingegangen sind, von ihnen erstellt wurden** oder für diese bereitgehalten werden, durch Festlegung der

Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts;

grundlegenden Bedingungen und der
Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts;

Begründung

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1049/2001.

Änderungsantrag 7
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

c) Ermöglichung einer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung umweltbezogener Pläne **und** Programme durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft;

c) Ermöglichung einer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung umweltbezogener Pläne, Programme **und Maßnahmen** durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft;

Begründung

Dient der Umsetzung von Artikel 7 des Århus-Übereinkommens.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d

(d) „qualifizierte Einrichtung“ ist eine Vereinigung oder Organisation, deren Ziel der Umweltschutz ist und die nach Artikel 12 und 13 anerkannt worden ist;

(d) „qualifizierte Einrichtung“ ist eine Vereinigung oder Organisation, deren Ziel der Umweltschutz ist **bzw. die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen konkreten Fall von Umweltschutz in ihrer Umgebung einsetzt** und die nach Artikel 12 und 13 anerkannt worden ist;

Begründung

Nicht nur Umweltorganisationen dürfen Anspruch auf Informationen erheben. Auch Bürgerinitiativen, die mit einem konkreten Umweltproblem konfrontiert sind, können sich selbstverständlich auf die Bestimmungen der Verordnung berufen.

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer vi a (neu)

via) Stand und Verlauf des Vertragsverletzungsverfahrens;

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i

i) von Organen und Einrichtungen der

i) von Organen und Einrichtungen der

Gemeinschaft ausgearbeitet und/oder angenommen werden,

Gemeinschaft ausgearbeitet, **finanziert** und/oder angenommen werden;

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Einleitung

(g) „Umweltrecht“ sind alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, deren Ziel der Schutz **oder** die Verbesserung der Umwelt **ist**, **einschließlich des Schutzes** der menschlichen Gesundheit **und des Schutzes bzw. der rationellen** Verwendung der natürlichen Ressourcen in Bereichen wie:

(g) „Umweltrecht“ sind **insbesondere** alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, deren Ziel **die Erhaltung**, der Schutz **und** die Verbesserung **der Qualität** der Umwelt, **der Schutz** der menschlichen Gesundheit, **die umsichtige und rationelle** Verwendung der natürlichen Ressourcen **und die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme ist, und zwar** in Bereichen wie:

Begründung

Die Definition wurde dem Wortlaut von Artikel 174 EGV angepasst.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer xii

xii) Zugang zu Umweltinformationen und **Beteiligung** an Entscheidungsverfahren;

xii) Zugang zu Umweltinformationen und **Öffentlichkeitsbeteiligung** an Entscheidungsverfahren;

Begründung

Die hier geänderte Bestimmung ist auch in Artikel 2 des Vorschlags für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten enthalten.

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer xii a (neu)

xii)a) landwirtschaftliche Tätigkeiten,

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer xii b (neu)

xii)b) Verkehrsaufkommen,

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 **gilt** für alle Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft befinden oder für diese bereitgehalten werden, und zwar ohne Unterscheidung nach Staatsbürgerschaft, Nationalität oder Wohnsitz sowie bei juristischen Personen nach eingetragendem Standort oder tatsächlichem Zentrum ihrer Tätigkeit.

Mit Ausnahme von Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für alle Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft befinden oder für diese bereitgehalten werden, und zwar ohne Unterscheidung nach Staatsbürgerschaft, Nationalität oder Wohnsitz sowie bei juristischen Personen nach eingetragendem Standort oder tatsächlichem Zentrum ihrer Tätigkeit.
Anstelle von Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

Begründung

Die in der Richtlinie 2003/4/EG enthaltenen Ausnahmen sind eine vollständige und genaue Umsetzung der Vorschriften des Århus-Übereinkommens über Ausnahmen beim Zugang zu Umweltinformation, die in der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen jedoch nicht.

Änderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 1

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verwalten Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben relevant sind und die sich in ihrem Besitz befinden oder für sie bereitgehalten werden, mit Blick auf eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit und nutzen dabei insbesondere elektronische Kommunikationsnetze und/oder elektronische Technologien im Sinne von Artikel 11 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. **Sie stellen diese Umweltinformationen zunehmend über elektronische Datenbanken zur Verfügung, die der Öffentlichkeit über die öffentlichen Telekommunikationsnetze leicht**

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verwalten Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben relevant sind und die sich in ihrem Besitz befinden oder für sie bereitgehalten werden, mit Blick auf eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit und nutzen dabei insbesondere elektronische Kommunikationsnetze und/oder elektronische Technologien im Sinne von Artikel 11 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. **Umweltinformationen werden direkt registriert und gemäß den Grundsätzen der Verordnung in Datenbanken gespeichert sowie in elektronischer Form und in Datenbanken zugänglich gemacht, die mit**

zugänglich sind. Zu diesem Zweck speisen sie in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen in Datenbanken **ein und versehen diese** mit Suchhilfen und sonstigen Hilfsprogrammen zur Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Suche nach den gewünschten Informationen.

Die Informationen, die über elektronische Kommunikationsmittel und/oder sonstige elektronische Technologien zugänglich gemacht werden, brauchen nicht Informationen zu umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, sofern diese nicht bereits in elektronischer Form vorliegen.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bemühen sich **in angemessener Weise** darum, dass in ihrem Besitz befindliche oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über elektronische Kommunikationsmittel oder sonstige elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Suchhilfen und sonstigen Hilfsprogrammen zur Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Suche nach den gewünschten Informationen **versehen werden.**

Die Informationen, die über elektronische Kommunikationsmittel und/oder sonstige elektronische Technologien zugänglich gemacht werden, brauchen nicht Informationen zu umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, sofern diese nicht bereits in elektronischer Form vorliegen. **Soweit Informationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden und elektronische Kopien nicht verfügbar sind, ist klar anzugeben, wo sich diese Informationen befinden und wie man Zugriff darauf erhält.**

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bemühen sich darum, dass in ihrem Besitz befindliche oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über elektronische Kommunikationsmittel oder sonstige elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Begründung

Die Formulierung "... stellen ... zunehmend ... zur Verfügung" verstößt gegen die Grundsätze der Verordnung 1049/2001, die davon ausgeht, dass die Registrierung der Dokumente so rasch und so umfassend wie möglich erfolgen soll.

Die Definition von „in angemessener Weise“ ist zu weit gefasst, um wirksam zu sein.

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft bemühen sich darum, die Öffentlichkeit möglichst gut zu beraten, damit sie Zugang zu Informationen

bekommt, sich besser an der Entscheidungsfindung beteiligen und die Gerichte mit Umweltangelegenheiten befassen kann.

Begründung

Diese Vorschrift, die in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens von Århus enthalten ist, ergibt sich aus den Grundsätzen guten staatlichen Handelns, z.B. dem Grundsatz der Offenheit und der Mitwirkung. Die Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft können jedoch nicht die diesbezügliche Verantwortung übernehmen.

Änderungsantrag 18 Artikel 6

Ersuchen um Zugang zu Umweltinformationen, **die sich nicht im Besitz eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft befinden**

Erhalten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft ein Ersuchen um Zugang zu Umweltinformationen, die sich nicht im Besitz dieser Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft befinden und nicht für diese bereitgehalten werden, unterrichten die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft den Antragsteller umgehend über das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG, bei denen ihrer Ansicht nach die geforderten Informationen beantragt werden können, oder leiten die Anfrage an das entsprechende Organ oder die entsprechende Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die entsprechende Behörde weiter und informieren den Antragsteller entsprechend.

Ablehnung von Ersuchen um Zugang zu Umweltinformationen

Erhalten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft ein Ersuchen um Zugang zu Umweltinformationen, die sich nicht im Besitz dieser Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft befinden und nicht für diese bereitgehalten werden, unterrichten die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft den Antragsteller umgehend **oder spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen** über das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG, bei denen ihrer Ansicht nach die geforderten Informationen beantragt werden können, oder leiten die Anfrage an das entsprechende Organ oder die entsprechende Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die entsprechende Behörde weiter und informieren den Antragsteller entsprechend.

Ist ein Antrag zu allgemein formuliert, so fordern die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft den Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Frist auf, den Antrag zu präzisieren, und

unterstützen ihn dabei, indem sie ihn beispielsweise über die Nutzung der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten öffentlichen Register unterrichten. Erst nachdem dem Antragsteller diese Möglichkeit eingeräumt wurde, können die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, wenn ihnen dies als angemessen erscheint, das Ersuchen gemäß diesem Absatz ablehnen.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft lehnen das Ersuchen auf Zugang ab und beschließen, die Umweltinformationen nicht aktiv zu verbreiten, wenn die Offenlegung der Information den Schutz der Umwelt, auf die sich diese Information bezieht, beispielsweise den Aufenthaltsort seltener Arten, beeinträchtigt.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft dürfen, gestützt auf die Ausnahmen für den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, den Schutz personenbezogener Daten oder den Schutz der Umwelt, auf die sich die Information bezieht, ein Ersuchen nicht ablehnen oder entscheiden, die Information nicht aktiv zu verbreiten, wenn die Information sich auf Emissionen in die Umwelt bezieht.

Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft dürfen nur gestützt auf eine der in Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen festgelegten Ausnahmen oder aufgrund des dritten Absatzes dieses Artikels den Zugang zu Umweltinformationen ablehnen oder entscheiden, die Umweltinformation nicht zu verbreiten.

Die in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmen werden restriktiv ausgelegt. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse einer Offenlegung gegen das Interesse einer Ablehnung der

Offenlegung abzuwägen.

Begründung

Der Änderungsantrag legt Leitlinien für die Anwendung von Ausnahmen fest, wenn die angeforderte Information sich auf die Umwelt bezieht, außerdem schafft er Analogie zur Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Der Änderungsantrag beinhaltet sowohl den Grundsatz der Abwägung verschiedener Interessen als auch das Recht auf Zugang zu Informationen über Emissionen, wie in der Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen festgelegt (Richtlinie 2003/4/EG, ABl. L 41/26). Die Gründe für diese Prinzipien sind in Artikel 4 Absatz 4 des Århus-Übereinkommens aufgeführt.

Änderungsantrag 19 Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Gebühren

Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen, können, wenn Artikel 10 der genannten Verordnung nicht anwendbar ist, eine angemessene Gebühr für die Bereitstellung von Informationen erheben. Sie veröffentlichen ein entsprechendes Gebührenverzeichnis und machen es den Antragstellern zugänglich, unter Angabe der Umstände, unter denen Gebühren erhoben oder erlassen werden können und wann die Bereitstellung von Information von der Vorauszahlung einer solchen Gebühr abhängig ist.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird angestrebt, die Vorschriften über Gebühren an die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen anzupassen. Deshalb sollten andere Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft als das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unter bestimmten Umständen Gebühren erheben können. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission fallen nicht unter diese Bestimmungen, um zu vermeiden, dass andere Informationen als Umweltinformationen, die von diesen drei Organen bereitgestellt werden, gemäß der Verordnung 1049/2001 kostenlos bereitgestellt würden.

Änderungsantrag 20
Artikel 7 Absatz 1

(Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung)

Begründung

Sprachliche Anpassung (Französisch) mit dem Ziel der Anpassung an Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Århus.

Änderungsantrag 21
Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen geeignete praktische und/oder sonstige Vorkehrungen, damit die Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird. Die diesbezüglichen Vorkehrungen:

a) umfassen einen angemessenen zeitlichen Rahmen, der ausreichend Zeit bietet, um die Öffentlichkeit über die auszuarbeitenden Pläne und Programme zu informieren, sowie die Modalitäten der Beteiligung, damit eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der umweltbezogenen Pläne und Programme gewährleistet ist;

b) ermöglichen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, wenn noch alle Möglichkeiten offen stehen;

d) bestimmen die zu beteiligende Zielgruppe, einschließlich einschlägiger Nichtregierungsorganisationen, z.B. solche, die im Umweltschutz tätig sind.

Die betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an umweltbezogenen Plänen, Programmen oder Maßnahmen hat das Recht auf Beteiligung an der Ausarbeitung, Änderung oder Überprüfung dieser Pläne, Programme oder Maßnahmen.

Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sorgen dafür, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung, Änderung oder Überprüfung solcher Pläne, Programme oder Maßnahmen frühzeitig und in wirksamer Weise möglich ist. Insbesondere sorgt die Kommission bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für umweltbezogene Pläne oder Programme, der anderen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Entscheidung vorgelegt werden soll, in dieser Ausarbeitungsphase für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bestimmen die in Absatz 1 genannte zu beteiligende Öffentlichkeit, einschließlich einschlägiger Nichtregierungsorganisationen, z.B.

solche, die im Umweltschutz tätig sind.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird versucht, die Verordnung an die Vorschriften der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung und das Übereinkommen von Århus anzupassen.

Änderungsantrag 22
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Anhörungen

Bei der Ausarbeitung, Änderung oder Überprüfung umweltbezogener Pläne oder Programme unterrichten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Öffentlichkeit darüber, entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder andere geeignete Mittel wie elektronische Medien.

Sofern verfügbar enthält die Information den Entwurf des Vorschlags und die Umweltinformation oder -bewertung für die Pläne oder Programme, die sich in Ausarbeitung befinden.

Die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, die die umweltbezogenen Pläne oder Programme ausarbeiten, ändern oder überprüfen, unterrichten die Öffentlichkeit über die praktischen Vorkehrungen für die Beteiligung, insbesondere über die Verwaltungseinheit des Gemeinschaftsorgans oder der Gemeinschaftseinrichtung, bei der die einschlägigen Informationen erhältlich sind und an die Anmerkungen oder Fragen gerichtet werden können, sowie über den Zeitplan für die Übermittlung von Anmerkungen.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen die praktischen Vorkehrungen, damit die Öffentlichkeit Anmerkungen und Stellungnahmen zu

einem frühen Zeitpunkt abgeben kann, bevor über die Pläne oder Programme entschieden wird. Abhängig von der Art der Pläne oder Programme sollte die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, in den verschiedenen Phasen der Ausarbeitung der Pläne oder Programme Stellung zu nehmen.

Diese praktischen Vorkehrungen umfassen angemessene Fristen für die einzelnen Phasen, die ausreichend Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die wirksame Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit während des umweltbezogenen Entscheidungsprozesses ermöglichen. Im Allgemeinen sollte bei schriftlichen Anhörungen über umweltbezogene Pläne oder Programme eine Frist von acht Wochen für den Eingang der Anmerkungen vorgesehen werden. Im Fall der Durchführung von Versammlungen oder Anhörungen hat die Bekanntgabe mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Diese Fristen können in Dringlichkeitsfällen oder wenn die Öffentlichkeit bereits die Möglichkeit hatte, zu den betreffenden Plänen oder Programmen Stellung zu nehmen, verkürzt werden.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird versucht, die Verordnung an die Vorschriften der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung und das Übereinkommen von Århus anzupassen.

Änderungsantrag 23
Artikel 8 b (neu)

Artikel 8b

*Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bei der Entscheidung über die umweltbezogenen Pläne oder Programme berücksichtigen die Organe und*

Einrichtungen der Gemeinschaft die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in angemessener Weise.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft unterrichten die Öffentlichkeit über den Plan oder das Programm, einschließlich des betreffenden Textes, und über die Gründe und Überlegungen, auf die sich die Entscheidung stützt, einschließlich Informationen über das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird versucht, die Verordnung an die Vorschriften der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung und das Übereinkommen von Århus anzupassen.

Änderungsantrag 24 Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. ***Jede*** qualifizierte Einrichtung mit Klagebefugnis gemäß Artikel 10, die der Ansicht ***ist***, dass ein Verwaltungsakt oder eine Unterlassung im Widerspruch zum gemeinschaftlichen Umweltrecht steht, kann bei dem Organ bzw. der Einrichtung der Gemeinschaft, das/die gehandelt hat oder - im Falle einer behaupteten Unterlassung - hätten handeln sollen, eine interne Überprüfung beantragen.

1. ***a) Mitglieder der Öffentlichkeit, die Klagebefugnis gemäß Artikel 9a haben oder***

b) jede qualifizierte Einrichtung mit Klagebefugnis gemäß Artikel 10, die der Ansicht ***sind***, dass ein Verwaltungsakt oder eine Unterlassung im Widerspruch zum gemeinschaftlichen Umweltrecht steht, kann bei dem Organ bzw. der Einrichtung der Gemeinschaft, das/die gehandelt hat oder - im Falle einer behaupteten Unterlassung - hätten handeln sollen, eine interne Überprüfung beantragen.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird angestrebt, auch Mitgliedern der Öffentlichkeit, wenn ihre Interessen berührt sind, Zugang zu einer internen Überprüfung zu geben. Mit dem Änderungsantrag wird die Verordnung an das Übereinkommen von Århus angepasst.

Änderungsantrag 25 Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2

Ein solcher Antrag muss schriftlich erfolgen und innerhalb von höchstens **vier Wochen** nach **dem Verwaltungsakt** oder im Falle einer behaupteten Unterlassung innerhalb von **vier Wochen** ab dem Datum gestellt werden, an dem der Verwaltungsakt nach dem Gesetz erforderlich gewesen wäre. Die qualifizierte Einrichtung gibt in ihrem Antrag an, um welchen behaupteten Verstoß gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht es sich handelt und welche Überprüfungsentscheidung gefordert wird.

Ein solcher Antrag muss schriftlich erfolgen und innerhalb von höchstens **zwölf Wochen** nach **Veröffentlichung des Verwaltungsaktes im Amtsblatt oder in anderer Form** oder im Falle einer behaupteten Unterlassung innerhalb von **zwölf Wochen** ab dem Datum gestellt werden, an dem der Verwaltungsakt nach dem Gesetz erforderlich gewesen wäre. Die qualifizierte Einrichtung gibt in ihrem Antrag an, um welchen behaupteten Verstoß gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht es sich handelt und welche Überprüfungsentscheidung gefordert wird.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird ein Gleichgewicht zwischen den für die Behörden und für die qualifizierten Einrichtungen (d.h. die juristischen Personen, die eine solche interne Überprüfung beantragen) vorgesehenen Fristen angestrebt. Bei den qualifizierten Einrichtungen handelt es sich gemäß Artikel 12 der Richtlinie um professionelle Umweltorganisationen. Die vorgeschlagene Frist betrifft somit nicht einzelne Bürger der Union. In jedem Fall ist die vorgeschlagene Frist von vier Wochen jedoch auch für qualifizierte Einrichtungen angesichts der Vielzahl der von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union getroffenen Umweltentscheidungen, die solche Einrichtungen überwachen sollten, ziemlich kurz.

Änderungsantrag 26 Artikel 9 Absatz 2

2. Das in Absatz 1 genannte Organ bzw. die Einrichtung der Gemeinschaft berücksichtigen alle derartigen Anträge, sofern diese nicht eindeutig unbegründet sind. Sie treffen zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch **zwölf Wochen** nach Eingang des Antrags eine schriftliche Entscheidung über die Maßnahme, die zu

2. Das in Absatz 1 genannte Organ bzw. die Einrichtung der Gemeinschaft berücksichtigen alle derartigen Anträge, sofern diese nicht eindeutig unbegründet sind. Sie treffen zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch **acht Wochen** nach Eingang des Antrags eine schriftliche Entscheidung über die Maßnahme, die zu

ergreifen ist, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, oder teilen die Ablehnung des Antrags mit. Die Entscheidung wird der qualifizierten Einrichtung, die den Antrag eingereicht hat, mitgeteilt; dabei sind die Gründe für diese Entscheidung zu nennen.

ergreifen ist, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, oder teilen die Ablehnung des Antrags mit. Die Entscheidung wird **dem Mitglied der Öffentlichkeit oder** der qualifizierten Einrichtung, **das bzw.** die den Antrag eingereicht hat, mitgeteilt; dabei sind die Gründe für diese Entscheidung zu nennen.

Änderungsantrag 27
Artikel 9 Absatz 3

3. Sind Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft trotz angemessener Bemühungen nicht imstande, innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums eine Entscheidung zu einem Antrag auf interne Überprüfung zu treffen, informieren sie die Antrag stellende qualifizierte Einrichtung frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, über die Gründe hierfür und über die Frist, bis zu der sie über den Antrag zu entscheiden beabsichtigen.

3. Sind Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft trotz angemessener Bemühungen nicht imstande, innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums eine Entscheidung zu einem Antrag auf interne Überprüfung zu treffen, informieren sie **das Antrag stellende Mitglied der Öffentlichkeit oder** die Antrag stellende qualifizierte Einrichtung frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, über die Gründe hierfür und über die Frist, bis zu der sie über den Antrag zu entscheiden beabsichtigen.

Änderungsantrag 28
Artikel 9 Absatz 4

4. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen innerhalb einer der Art, dem Umfang und der Schwere des Verstoßes gegen das Umweltrecht angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von **achtzehn Wochen** ab Eingang des Antrags eine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung. Sie unterrichten die qualifizierte Einrichtung unverzüglich über ihre Entscheidung über den Antrag.

4. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen innerhalb einer der Art, dem Umfang und der Schwere des Verstoßes gegen das Umweltrecht angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von **45 Arbeitstagen** ab Eingang des Antrags eine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung. Sie unterrichten **das Mitglied der Öffentlichkeit oder** die qualifizierte Einrichtung unverzüglich über ihre Entscheidung über den Antrag.

Begründung

Kürzere Fristen, die auf strengere Verpflichtungen der Gemeinschaftsorgane für eine Reaktion abzielen.

Änderungsantrag 29
Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a

**Klagerecht von Mitgliedern der
Öffentlichkeit**

**Mitglieder der Öffentlichkeit haben das
Recht, einen Antrag auf interne
Überprüfung gemäß Artikel 9 zu stellen,
wenn sie ein ausreichendes Interesse haben
oder eine Rechtsverletzung geltend
machen.**

Änderungsantrag 30
Artikel 10 Titel

Klagerecht

Klagerecht **qualifizierter Einrichtungen**

Begründung

*Der Titel dieses Artikels sollte geändert werden, da ein entsprechender Artikel über das
Klagerecht von Mitgliedern der Öffentlichkeit eingefügt wird.*

Änderungsantrag 31
Artikel 10 a (neu)

Artikel 10a

**Beschwerden beim Bürgerbeauftragten
Entscheidet das Organ oder die
Einrichtung nicht innerhalb der
vorgeschriebenen Frist über einen gemäß
Artikel 9 eingereichten Antrag auf interne
Überprüfung, ist die qualifizierte
Einrichtung berechtigt, nach Maßgabe
der einschlägigen Bestimmungen des EG-
Vertrags Beschwerde beim
Bürgerbeauftragten einzulegen.**

Begründung

*Mit dieser Änderung wird das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten an den
Wortlaut der Verordnung Nr. 1049/2001 vom 30.5.2001 angepasst. Sie sorgt für die
uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Zugang zu Gerichten und gleichzeitig für Analogie zu*

dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Übereinkommens von Århus.

Änderungsantrag 32
Artikel 11

1. Betrachtet die qualifizierte Einrichtung, die einen Antrag auf interne Überprüfung gemäß Artikel 9 gestellt hat, eine über den Antrag ergangene Entscheidung von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft als unzulänglich, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, so kann die qualifizierte Einrichtung gemäß Artikel 230 Absatz 4 EG-Vertrag ein gesetzliches Verfahren vor dem Gerichtshof anstrengen, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen zu lassen.

2. Hat das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft innerhalb des in Artikel 9 genannten Zeitraums keine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung gemäß diesem Artikel getroffen, so kann die qualifizierte Einrichtung gemäß Artikel 232 Absatz 3 EG-Vertrag beim Gerichtshof Beschwerde darüber führen.

1. Betrachtet **das Mitglied der Öffentlichkeit oder** die qualifizierte Einrichtung, **das bzw.** die einen Antrag auf interne Überprüfung gemäß Artikel 9 gestellt hat, eine über den Antrag ergangene Entscheidung von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft als unzulänglich, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, so kann **das Mitglied der Öffentlichkeit oder** die qualifizierte Einrichtung gemäß Artikel 230 Absatz 4 EG-Vertrag ein gesetzliches Verfahren vor dem Gerichtshof anstrengen, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen zu lassen.

2. Hat das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft innerhalb des in Artikel 9 genannten Zeitraums keine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung gemäß diesem Artikel getroffen, so kann **das Antrag stellende Mitglied der Öffentlichkeit oder** die **Antrag stellende** qualifizierte Einrichtung gemäß Artikel 232 Absatz 3 EG-Vertrag beim Gerichtshof Beschwerde darüber führen.

Änderungsantrag 33
Artikel 12 Buchstabe a

(a) Es muss sich um eine unabhängige und gemeinnützige juristische Person handeln, deren Ziel der Umweltschutz ist;

a) Es muss sich um eine unabhängige und gemeinnützige juristische Person handeln, deren Ziel der Umweltschutz ist **bzw. die sich zu einem gegebenen Zeitpunkt in einem konkreten Fall für den Umweltschutz in ihrer Umgebung engagiert;**

Begründung

Nicht nur Umweltorganisationen dürfen Anspruch auf Informationen erheben. Auch

Bürgerinitiativen, die mit einem konkreten Umweltproblem konfrontiert sind, können sich selbstverständlich auf die Bestimmungen der Verordnung berufen.

Änderungsantrag 34
Artikel 12 Buchstabe b

(b) sie muss auf Gemeinschaftsebene aktiv sein;

b) sie muss auf Gemeinschaftsebene aktiv sein **bzw. sich von Verfahren betroffen fühlen, die von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft ausgearbeitet, finanziert und/oder angenommen werden;**

Begründung

Anpassung dieses Artikels an Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“.

Änderungsantrag 35
Artikel 12 Buchstabe c a (neu)

ca) sie muss Tätigkeiten fördern, die keine Verletzung der guten Sitten darstellen und nicht gegen Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen;

Begründung

Die Mitwirkung in der Gesellschaft beruht auf der Achtung bestimmter gemeinsamer grundlegender Werte der Gesellschaft. In Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union heißt es u.a.: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“. Die Achtung dieser Grundsätze sollten in die Kriterien für die Anerkennung qualifizierter Einrichtungen einbezogen werden.

Änderungsantrag 36
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2

Erfüllt eine qualifizierte Einrichtung nicht mehr die in Artikel 12 genannten Kriterien, wird die Anerkennung aufgehoben. Die qualifizierte Einrichtung muss mindestens einen Monat vor der Aufhebung der Anerkennung über diesen Schritt unterrichtet werden. In der betreffenden Entscheidung sind die Gründe für diesen Schritt zu nennen.

Erfüllt eine qualifizierte Einrichtung nicht mehr die in Artikel 12 genannten Kriterien, wird die Anerkennung aufgehoben. Die qualifizierte Einrichtung muss mindestens einen Monat vor der Aufhebung der Anerkennung über diesen Schritt unterrichtet werden. In der betreffenden Entscheidung sind die Gründe für diesen Schritt zu nennen. **Die qualifizierte Einrichtung hat**

ein Beschwerderecht.

Begründung

Zur Achtung rechtsstaatlicher Grundsätze.

Änderungsantrag 37
Artikel 14

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft passen ihre Geschäftsordnung, ***soweit erforderlich***, an die Bestimmungen dieser Verordnung an. Diese Anpassungen gelten ab dem ***[DATUM]***.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft passen ihre Geschäftsordnung an die Bestimmungen dieser Verordnung an. Diese Anpassungen gelten ab dem ***Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung***.

Begründung

Die hier vorgesehene Bedingung muss wegfallen. Im Übrigen sollten die Anpassungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gelten.

Änderungsantrag 38
Artikel 15 Absatz 2

2. Sie tritt ***ab dem [DATUM]***.

2. Sie tritt ***sechs Monate nach dem in Absatz 1 genannten Datum in Kraft***.

BEGRÜNDUNG

Die beiden ersten Durchführungsrichtlinien zum Übereinkommen von Århus waren geprägt von sehr wichtigen Themen für das Parlament, da den Bürgern durch die beiden Richtlinien neue Rechte gewährt wurden, da sie gutes staatliches Handeln und Transparenz befürworteten, verschiedene der Grundsätze, die auf dem Gipfel der Vereinten Nationen in Rio mit Blick auf die nachhaltige Entwicklung vereinbart worden waren, praktisch umsetzen und sogar eine gesunde Umwelt in Europa sicherstellen. Es wird kaum möglich sein, noch mehr Themen in einer Richtlinie zu behandeln, die dem Parlament derart wichtig sind. Genau diese Themen müssen auch in Verbindung mit dieser Verordnung wieder behandelt werden.

Das Parlament spielte eine sehr aktive Rolle in Verbindung mit den beiden ersten Pfeilern, also was den Zugang zur Information und die Beteiligung der Öffentlichkeit angeht. Im Ergebnis dieser beiden Verfahren spiegelt sich die Position des Parlaments sehr deutlich wider, und die Mindestanforderungen des Übereinkommens von Århus werden vollständig erfüllt und es wird sogar darüber hinausgegangen. Die Position des Parlaments wird in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Union zufriedenstellend berücksichtigt. Der Ausschuss hat sich deshalb auf einige wenige Aspekte konzentriert und dazu Änderungen vorgeschlagen.

Am stärksten notwendig sind Änderungen mit Blick auf die Ablehnung des Zugangs zu Informationen und auf verbindliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit. In Anpassung an das Übereinkommen und die vorgeschlagene Richtlinie über den Zugang zu den Gerichten erhalten Mitglieder der Öffentlichkeit außerdem ein Klagerecht, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen. Das Verfahren der internen Überprüfung macht es notwendig, die für die Behörden vorgesehenen Fristen und die für die Mitglieder der Öffentlichkeit und für qualifizierte Einrichtungen vorgesehenen Fristen aufeinander abzustimmen.

Für die Erhebung von Gebühren für die bereitgestellten Informationen wird eine Verdeutlichung vorgeschlagen. Hier sollte eine Unterscheidung zwischen den drei europäischen Institutionen Parlament, Rat und Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft getroffen werden. Parlament, Rat und Kommission haben bereits als allgemeine Regel festgelegt, keine Gebühren zu erheben.

Die Umsetzung der – ohne Zweifel – progressiven gemeinschaftlichen Umweltvorschriften erfordert zumindest eine progressive Umweltöffentlichkeit in der Gemeinschaft. Sonst könnte die internationale Führungsrolle, die die EU im Umweltbereich spielt, als wenig glaubwürdig erscheinen. In diesem Zusammenhang ist das Übereinkommen von Århus ein wichtiges Instrument, und die Tatsache, dass es jetzt auch auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft angewendet werden soll, ist sehr zu begrüßen.

10. März 2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft

(KOM(2003) 622 – C5-0505/2003 – 2003/0242(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Michael Cashman

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 5. November 2003 benannte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Michael Cashman als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 21. Januar und 9. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Robert J.E. Evans, stellvertretender Vorsitzender; Johanna L.A. Boogerd-Quaak, stellvertretende Vorsitzende; Giacomo Santini, stellvertretender Vorsitzender; Michael Cashman, Verfasser der Stellungnahme; Alima Boumediene-Thiery, Marco Cappato, Massimo Carraro (in Vertretung von Sérgio Sousa Pinto gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Giovanni Claudio Fava (in Vertretung von Margot Keßler gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Giuseppe Di Lello Finuoli, Marie-Thérèse Hermange, Timothy Kirkhope, Eva Klamt, Jean Lambert, Klaus-Heiner Lehne, Joaquim Miranda (in Vertretung von Adeline Hazan gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Pasqualina Napoletano (in Vertretung von Walter Veltroni gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Hartmut Nassauer, Bill Newton Dunn, Marcelino Oreja Arburúa, Elena Ornella Paciotti, Paolo Pastorelli, Bernd Posselt, Martine Roure, Gerhard Schmid, Olle Schmidt, Ingo Schmitt, Ole Sørensen, Patsy Sørensen, The Earl of Stockton, Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Elena Valenciano Martínez-Orozco (in Vertretung von Martin Schulz gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Gianni Vattimo und Christian Ulrik von Boetticher.

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft als einen konkreten Schritt, um die EG-Rechtsvorschriften an die Anforderungen des Übereinkommens anzupassen. Seiner Ansicht nach war dieser Vorschlag überfällig, da die Gemeinschaft das Übereinkommen bereits 1998 unterzeichnet und sich damit selbst verpflichtet hat, die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

In Verbindung mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu den Gerichten wird diese Verordnung nach ihrer Annahme es der Gemeinschaft ermöglichen, das Übereinkommen von Århus endlich zu ratifizieren.

Der Verfasser begrüßt den Kommissionstext weitgehend, hält jedoch einige Verbesserungen für notwendig.

Als Berichterstatter für den Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (EP-Bericht A5-318/2000) besteht er darauf, dass diese Verordnung **mit Geist und Buchstaben der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten übereinstimmen muss**, bei der nach langwierigen Verhandlungen ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den Rechten der Bürger auf Offenheit/Transparenz und der Notwendigkeit, bestimmte Interessen zu schützen und die Wirksamkeit der Arbeitsverfahren der Institutionen zu erhalten, vereinbart wurde. Der Verfasser schlägt beispielsweise vor, in Übereinstimmung mit der Verordnung 1049/2001 eine Ausnahme zu streichen, wonach Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln, vom Geltungsbereich ausgenommen würden.

Seiner Ansicht nach sollte im Verfügungsteil des Kommissionsvorschlags außerdem verdeutlicht werden, dass alle Ausnahmen der Verordnung 1049/2001 *mutatis mutandis* für Anträge auf Zugang zu Informationen gelten sollen.

Ein generelles Problem sieht der Verfasser bei den von der Kommission vorgeschlagenen Fristen. Seiner Ansicht nach sollten die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen insbesondere beim Zugang zu den Gerichten verpflichtet werden, innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens tätig zu werden und die Aufgabe der Sensibilisierung der Öffentlichkeit stärker wahrzunehmen, um sinnvolle Konsultationen zu erreichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Erwägung 7

(7) In Artikel 2 Absatz 2 des Århus-Übereinkommens wird der Begriff „Behörde“ umfassend definiert, wobei die grundlegende Idee darin besteht, dass Einzelpersonen und ihre Organisationen immer dann, wenn öffentliche Autorität ausgeübt wird, bestimmte Rechte genießen sollten. Deshalb müssen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die unter diese Verordnung fallen, auf die gleiche umfassende und funktionelle Art definiert werden. Im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen sind Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die in gerichtlicher **oder gesetzgebender** Eigenschaft handeln, vom Geltungsbereich ausgenommen.

(7) In Artikel 2 Absatz 2 des Århus-Übereinkommens wird der Begriff „Behörde“ umfassend definiert, wobei die grundlegende Idee darin besteht, dass Einzelpersonen und ihre Organisationen immer dann, wenn öffentliche Autorität ausgeübt wird, bestimmte Rechte genießen sollten. Deshalb müssen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die unter diese Verordnung fallen, auf die gleiche umfassende und funktionelle Art definiert werden. Im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen sind Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die in gerichtlicher Eigenschaft handeln, vom Geltungsbereich ausgenommen.

Begründung

Handeln in gesetzgebender Eigenschaft sollte rechenschaftspflichtig sein.

Änderungsantrag 2
Erwägung 15

(15) Sind gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Ausnahmen vorgesehen, so gelten diese mutatis mutandis für Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen im Rahmen dieser Verordnung.

(15) Sind gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Ausnahmen **und Bestimmungen** vorgesehen, so gelten diese mutatis mutandis für Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen im Rahmen dieser Verordnung.

Begründung

Die Verordnung 1049/2001 sollte nicht selektiv angewendet werden, und Artikel 4 beinhaltet nicht nur Ausnahmeregelungen, sondern auch Bestimmungen über die Offenlegung im öffentlichen Interesse.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 3
Erwägung 18

(18) Nach dem Århus-Übereinkommen gehört dazu die Festlegung eines angemessenen zeitlichen Rahmens für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den betreffenden umweltpolitischen Entscheidungsprozess. Im Interesse der Effektivität muss die Öffentlichkeit in einem frühen Stadium einbezogen werden, wenn noch alle Möglichkeiten offen stehen. Bei Entscheidungen über umweltbezogene Pläne und Programme ist den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Zielgruppe identifizieren, die mit Blick auf die Ziele des Århus-Übereinkommens beteiligt werden soll, einschließlich der relevanten Nichtregierungsorganisationen.

(18) Nach dem Århus-Übereinkommen gehört dazu die Festlegung eines angemessenen zeitlichen Rahmens für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den betreffenden umweltpolitischen Entscheidungsprozess. **Die Öffentlichkeit sollte durch Einsatz von Instrumenten wie beispielsweise besonderen Internetseiten über Angelegenheiten informiert werden, die sich in der Prüfung befinden.** Im Interesse der Effektivität muss die Öffentlichkeit in einem frühen Stadium einbezogen werden, wenn noch alle Möglichkeiten offen stehen. Bei Entscheidungen über umweltbezogene Pläne und Programme ist den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Zielgruppe identifizieren, die mit Blick auf die Ziele des Århus-Übereinkommens beteiligt werden soll, einschließlich der relevanten Nichtregierungsorganisationen.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

a) Gewährleistung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft befinden oder für diese bereitgehalten werden, durch Festlegung der grundlegenden Bedingungen und der Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts;

a) Gewährleistung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft befinden, **bei ihnen eingegangen sind oder von ihnen erstellt wurden** oder für diese bereitgehalten werden, durch Festlegung der grundlegenden Bedingungen und der Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts;

Begründung

In Übereinstimmung mit Verordnung 1049/2001.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

(c) „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ sind alle öffentlichen Einrichtungen, Organe, Stellen oder Agenturen, die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder auf dessen Grundlage geschaffen wurden und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, es sei denn, sie handeln in gerichtlicher **oder gesetzgebender** Eigenschaft;

(c) „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ sind alle öffentlichen Einrichtungen, Organe, Stellen oder Agenturen, die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder auf dessen Grundlage geschaffen wurden und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, es sei denn, sie handeln in gerichtlicher Eigenschaft;

Begründung

Handeln in gesetzgebender Eigenschaft sollte rechenschaftspflichtig sein.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f letzter Unterabsatz

Diese Definition umfasst nicht Finanz- bzw. Haushaltspläne und -programme oder interne Arbeitsprogramme von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft.

entfällt

Begründung

Gemeinschaftseinrichtungen sollten das Übereinkommen anwenden.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Einleitung

(g) „Umweltrecht“ sind alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, deren Ziel der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt ist, einschließlich des Schutzes der

(g) „Umweltrecht“ sind ***insbesondere*** alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, deren Ziel der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt ist, einschließlich des Schutzes der

menschlichen Gesundheit und des Schutzes
bzw. der rationellen Verwendung der
natürlichen Ressourcen in Bereichen wie:

menschlichen Gesundheit und des Schutzes
bzw. der rationellen Verwendung der
natürlichen Ressourcen in Bereichen wie:

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 1

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verwalten Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben relevant sind und die sich in ihrem Besitz befinden oder für sie bereitgehalten werden, mit Blick auf eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit und nutzen dabei insbesondere elektronische Kommunikationsnetze und/oder elektronische Technologien im Sinne von Artikel 11 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Sie stellen diese Umweltinformationen zunehmend über elektronische Datenbanken zur Verfügung, die der Öffentlichkeit über die öffentlichen Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind. Zu diesem Zweck speisen sie in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen in Datenbanken ein und versehen diese mit Suchhilfen und sonstigen Hilfsprogrammen zur Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Suche nach den gewünschten Informationen.

Die Informationen, die über elektronische Kommunikationsmittel und/oder sonstige elektronische Technologien zugänglich gemacht werden, brauchen nicht Informationen zu umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, sofern diese nicht bereits in elektronischer Form vorliegen.

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verwalten Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben relevant sind und die sich in ihrem Besitz befinden oder für sie bereitgehalten werden, mit Blick auf eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit und nutzen dabei insbesondere elektronische Kommunikationsnetze und/oder elektronische Technologien im Sinne von **Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3**, Artikel 11 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Sie stellen diese Umweltinformationen zunehmend über elektronische Datenbanken zur Verfügung, die der Öffentlichkeit über die öffentlichen Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind. Zu diesem Zweck speisen sie in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen in Datenbanken ein und versehen diese mit Suchhilfen und sonstigen Hilfsprogrammen zur Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Suche nach den gewünschten Informationen.

Die Informationen, die über elektronische Kommunikationsmittel und/oder sonstige elektronische Technologien zugänglich gemacht werden, brauchen nicht Informationen zu umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, sofern diese nicht bereits in elektronischer Form vorliegen. **Soweit Informationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden und elektronische Kopien nicht verfügbar sind, ist klar anzugeben, wo sich diese**

Informationen befinden und wie man Zugriff darauf erhält.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bemühen sich **in angemessener Weise** darum, dass in ihrem Besitz befindliche oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über elektronische Kommunikationsmittel oder sonstige elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bemühen sich darum, dass in ihrem Besitz befindliche oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über elektronische Kommunikationsmittel oder sonstige elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Begründung

In Übereinstimmung mit Richtlinie 1049/2001. Die Definition von „in angemessener Weise“ ist zu weit gefasst, um wirksam zu sein.

Änderungsantrag 9
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass alle Informationen, die von ihnen oder in ihrem Auftrag zusammengestellt und veröffentlicht werden, aktuell, genau **und vergleichbar** sind.

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass alle Informationen, die von ihnen oder in ihrem Auftrag zusammengestellt und veröffentlicht werden, aktuell **und** genau sind.

Änderungsantrag 10
Artikel 6

Erhalten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft ein Ersuchen um Zugang zu Umweltinformationen, die sich nicht im Besitz dieser Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft befinden und nicht für diese bereitgehalten werden, unterrichten die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft den Antragsteller **umgehend** über das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG, bei denen ihrer Ansicht nach die geforderten Informationen beantragt werden können,

Erhalten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft ein Ersuchen um Zugang zu Umweltinformationen, die sich nicht im Besitz dieser Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft befinden und nicht für diese bereitgehalten werden, unterrichten die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft den Antragsteller **innerhalb von 15 Arbeitstagen** über das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG, bei denen ihrer Ansicht nach die geforderten Informationen beantragt

oder leiten die Anfrage an das entsprechende Organ oder die entsprechende Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die entsprechende Behörde weiter und informieren den Antragsteller entsprechend.

werden können, oder leiten die Anfrage an das entsprechende Organ oder die entsprechende Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die entsprechende Behörde weiter und informieren den Antragsteller entsprechend.

Änderungsantrag 11
Artikel 8 Buchstabe a

(a) umfassen einen angemessenen zeitlichen Rahmen, der ausreichend Zeit bietet, um die Öffentlichkeit über die auszuarbeitenden Pläne und Programme zu informieren, sowie die Modalitäten der Beteiligung, damit eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der umweltbezogenen Pläne und Programme gewährleistet ist;

(a) umfassen einen angemessenen, **öffentlich bekannt gegebenen** zeitlichen Rahmen, der ausreichend Zeit bietet, um die Öffentlichkeit über die auszuarbeitenden Pläne und Programme zu informieren, sowie die Modalitäten der Beteiligung, damit eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der umweltbezogenen Pläne und Programme gewährleistet ist;

Änderungsantrag 12
Artikel 9 Absatz 2

2. Das in Absatz 1 genannte Organ bzw. die Einrichtung der Gemeinschaft berücksichtigen alle derartigen Anträge, sofern diese nicht eindeutig unbegründet sind. Sie treffen zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch **zwölf Wochen** nach Eingang des Antrags eine schriftliche Entscheidung über die Maßnahme, die zu ergreifen ist, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, oder teilen die Ablehnung des Antrags mit. Die Entscheidung wird der qualifizierten Einrichtung, die den Antrag eingereicht hat, mitgeteilt; dabei sind die Gründe für diese Entscheidung zu nennen.

2. Das in Absatz 1 genannte Organ bzw. die Einrichtung der Gemeinschaft berücksichtigen alle derartigen Anträge, sofern diese nicht eindeutig unbegründet sind. Sie treffen zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch **30 Arbeitstage** nach Eingang des Antrags eine schriftliche Entscheidung über die Maßnahme, die zu ergreifen ist, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, oder teilen die Ablehnung des Antrags mit. Die Entscheidung wird der qualifizierten Einrichtung, die den Antrag eingereicht hat, mitgeteilt; dabei sind die Gründe für diese Entscheidung zu nennen.

Änderungsantrag 13
Artikel 9 Absatz 3

3. Sind Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft trotz angemessener Bemühungen nicht imstande, innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums eine Entscheidung zu einem Antrag auf interne Überprüfung zu treffen, informieren sie die Antrag stellende qualifizierte Einrichtung frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, über die Gründe hierfür und über die Frist, bis zu der sie über den Antrag zu entscheiden beabsichtigen.

entfällt

Änderungsantrag 14
Artikel 9 Absatz 4

4. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen innerhalb einer der Art, dem Umfang und der Schwere des Verstoßes gegen das Umweltrecht angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von **achtzehn Wochen** ab Eingang des Antrags eine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung. Sie unterrichten die qualifizierte Einrichtung unverzüglich über ihre Entscheidung über den Antrag.

4. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen innerhalb einer der Art, dem Umfang und der Schwere des Verstoßes gegen das Umweltrecht angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von **45 Arbeitstagen** ab Eingang des Antrags eine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung. Sie unterrichten die qualifizierte Einrichtung unverzüglich über ihre Entscheidung über den Antrag.

Änderungsantrag 15
Artikel 11 Absatz 2

2. Hat das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft innerhalb des in Artikel 9 genannten Zeitraums keine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung gemäß diesem Artikel getroffen, so kann die qualifizierte Einrichtung gemäß Artikel 232 Absatz 3 EG-Vertrag beim Gerichtshof Beschwerde darüber führen.

2. Hat das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft innerhalb des in Artikel 9 genannten Zeitraums keine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung gemäß diesem Artikel getroffen, so kann die qualifizierte Einrichtung gemäß Artikel 232 Absatz 3 EG-Vertrag beim Gerichtshof Beschwerde darüber führen **und/oder eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten.**

Begründung

In Übereinstimmung mit Verordnung 1049/2001.

Änderungsantrag 16
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2

Erfüllt eine qualifizierte Einrichtung nicht mehr die in Artikel 12 genannten Kriterien, wird die Anerkennung aufgehoben. Die qualifizierte Einrichtung muss mindestens einen Monat vor der Aufhebung der Anerkennung über diesen Schritt unterrichtet werden. In der betreffenden Entscheidung sind die Gründe für diesen Schritt zu nennen.

Erfüllt eine qualifizierte Einrichtung nicht mehr die in Artikel 12 genannten Kriterien, wird die Anerkennung aufgehoben. Die qualifizierte Einrichtung muss mindestens einen Monat vor der Aufhebung der Anerkennung über diesen Schritt unterrichtet werden. In der betreffenden Entscheidung sind die Gründe für diesen Schritt zu nennen, **und die qualifizierte Einrichtung hat ein Beschwerderecht.**

Begründung

Zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze.

24. Februar 2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft
(KOM(2003) 622 – C5-0505/2003 – 2003/0242(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anne-Marie Schaffner

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 1. Dezember 2003 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Anne-Marie Schaffner als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 26. Januar und 19. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 16 Stimmen bei 9 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Willi Rothley, Ioannis Koukiadis und Bill Miller, stellvertretende Vorsitzende; Anne-Marie Schaffner, Verfasserin der Stellungnahme; Paolo Bartolozzi, Maria Berger, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Malcolm Harbour, Lord Inglewood, Carlos Lage (in Vertretung von Carlos Candal, gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Toine Manders, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Angelika Niebler (in Vertretung von Joachim Wuermeling), Astrid Thors (in Vertretung von Diana Wallis), Marianne L.P. Thyssen und Ian Twinn (in Vertretung von Rainer Wieland).

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Gemeinschaft und ihre fünfzehn Mitgliedstaaten haben 1998 das Übereinkommen der VN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“ genannt) unterzeichnet.

Mit dem Übereinkommen wird das Ziel verfolgt, dass die Öffentlichkeit stärker an Umweltangelegenheiten teilhaben, aber auch darauf einwirken kann und dass sie aktiver zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung ihrer Qualität beitragen kann.

Die drei Pfeiler des Übereinkommens von Århus – Zugang zu Informationen, Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – schaffen klar festgelegte Rechte und müssen auf die Mitgliedstaaten ebenso wie auf die Gemeinschaftsinstitutionen Anwendung finden.

Da es sich um für die Mitgliedstaaten geltende Rechtsvorschriften handelt, wurden zwei Richtlinien für die beiden erstgenannten Pfeiler verabschiedet (Richtlinie 2003/4/EG und Richtlinie 2003/35/EG); ein dritter Vorschlag, der den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten betrifft (KOM(2003) 624) wird parallel zu diesem Vorschlag vorgelegt. Damit wird der dritte Pfeiler des Übereinkommens abgedeckt.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus obliegt auch den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft. Deshalb zielt der vorliegende Verordnungstext auf die vollständige Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ab sowie auf die Abdeckung der drei Pfeiler des Übereinkommens durch einen einzigen Rechtsakt.

Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt auf dieser Grundlage Änderungen vor, um für ein bestimmtes Maß an Kohärenz der Vorschriften des Übereinkommens von Århus und des derzeit gemeinsam mit dem vorliegenden Vorschlag zu prüfenden Richtlinienvorschlags KOM(2003) 624 zu sorgen.

Im Übrigen hält es die Verfasserin für notwendig, den Bürgerbeauftragten in die Überprüfungsverfahren einzubeziehen, damit eine vollständige Durchführung des Übereinkommens gewährleistet ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Einleitung

(g) „Umweltrecht“ sind alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, deren Ziel der Schutz **oder** die Verbesserung der Umwelt **ist**, **einschließlich des Schutzes** der menschlichen Gesundheit **und des Schutzes bzw. der rationellen** Verwendung der natürlichen Ressourcen in Bereichen wie:

(g) „Umweltrecht“ sind alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, deren Ziel **die Erhaltung**, der Schutz **und** die Verbesserung **der Qualität** der Umwelt, **der Schutz** der menschlichen Gesundheit, **die umsichtige und rationelle** Verwendung der natürlichen Ressourcen **und die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme ist und zwar** in Bereichen wie:

Begründung

Die Definition wurde dem Wortlaut von Artikel 174 EGV angepasst.

Änderungsantrag 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Punkt xii

xii) Zugang zu Umweltinformationen und **Beteiligung** an Entscheidungsverfahren;

xii) Zugang zu Umweltinformationen und **die Öffentlichkeitsbeteiligung** an Entscheidungsverfahren;

Begründung

Die hier geänderte Bestimmung ist auch in Artikel 2 des Vorschlags für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten enthalten.

Änderungsantrag 3
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft bemühen sich darum, die Öffentlichkeit möglichst gut zu beraten, damit sie Zugang zu Informationen bekommt, sich besser an der Entscheidungsfindung beteiligen und die

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Gerichte mit Umweltangelegenheiten
befassen kann.**

Begründung

Diese Vorschrift, die in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens von Århus enthalten ist, ergibt sich aus den Grundsätzen guten staatlichen Handelns, z.B. dem Grundsatz der Offenheit und der Mitwirkung.

Änderungsantrag 4
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass alle Informationen, die von ihnen oder in ihrem Auftrag zusammengestellt und veröffentlicht werden, aktuell, **genau und vergleichbar** sind.

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass alle Informationen, die von ihnen oder in ihrem Auftrag zusammengestellt und veröffentlicht werden, aktuell sind.

Begründung

Diese Verpflichtung erscheint in Anbetracht des Inhalts des Übereinkommens von Århus übertrieben.

Änderungsantrag 5
Artikel 7 Absatz 1

(Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung)

Begründung

Sprachliche Anpassung (Französisch) mit dem Ziel der Anpassung an Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Århus.

Änderungsantrag 6
Artikel 8 Buchstabe d

(d) bestimmen die zu beteiligende Zielgruppe, einschließlich einschlägiger Nichtregierungsorganisationen, **z.B. solche, die im Umweltschutz tätig sind.**

(d) bestimmen die zu beteiligende Zielgruppe, einschließlich einschlägiger Nichtregierungsorganisationen, **deren Ziel der Umweltschutz ist.**

Begründung

Durch diese Änderung wird die Bestimmung an den Wortlaut von Artikel 12 des Vorschlags angeglichen.

Änderungsantrag 7
Artikel 10 a (neu)

Artikel 10a

Beschwerden beim Bürgerbeauftragten

Entscheidet das Organ oder die Einrichtung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist über einen gemäß Artikel 9 eingereichten Antrag auf interne Überprüfung, ist die qualifizierte Einrichtung berechtigt, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten an den Wortlaut der Verordnung Nr. 1049/2001 vom 30.5.2001 angepasst. Sie sorgt für die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Zugang zu Gerichten und gleichzeitig für Analogie zu dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Übereinkommens von Århus.

Änderungsantrag 8
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a

a) Es muss sich um eine unabhängige und gemeinnützige juristische Person handeln, deren Ziel **der Umweltschutz** ist;

a) Es muss sich um eine unabhängige und gemeinnützige juristische Person handeln, deren Ziel **die nachhaltige Entwicklung** ist;

Änderungsantrag 9
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c

c) sie muss **vor** mehr als zwei Jahren **rechtmäßig gebildet worden** und in diesem Zeitraum in Einklang mit ihrer Satzung aktiv für **den Umweltschutz** eingetreten sein;

c) sie muss **seit** mehr als zwei Jahren **Rechtspersönlichkeit besitzen** und in diesem Zeitraum in Einklang mit ihrer Satzung aktiv für **die nachhaltige Entwicklung** eingetreten sein;

Begründung

Rechtspersönlichkeit als Voraussetzung der Prozessfähigkeit.

Änderungsantrag 10

Artikel 13 Absatz 1

1. Die Kommission erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen, welche die in Artikel 12 genannten Kriterien erfüllen, **zügig** anerkannt werden. Diese Bestimmungen sehen entweder eine „Ad-hoc-Anerkennung“, die jeweils im Einzelfall ausgesprochen wird, oder eine für einen bestimmten Zeitraum geltende, vorauswirkende Anerkennung vor.

1. Die Kommission erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen, welche die in Artikel 12 genannten Kriterien erfüllen, anerkannt werden. Diese Bestimmungen sehen entweder eine „Ad-hoc-Anerkennung“, die jeweils im Einzelfall ausgesprochen wird, oder eine für einen bestimmten Zeitraum geltende, vorauswirkende Anerkennung vor.

Begründung

Dieser vage, unbestimmte Ausdruck kann unterschiedliche Auslegungen herbeiführen.

Änderungsantrag 11

Artikel 14

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft passen ihre Geschäftsordnung, **soweit erforderlich**, an die Bestimmungen dieser Verordnung an. Diese Anpassungen gelten ab dem **[DATUM]**.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft passen ihre Geschäftsordnung an die Bestimmungen dieser Verordnung an. Diese Anpassungen gelten ab dem **Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung**.

Begründung

Die hier vorgesehene Bedingung muss wegfallen. Im Übrigen sollten die Anpassungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gelten.